

**Lesefassung der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020  
in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19.12.2025**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) in der jeweils gültigen Fassung erhebt die SELH AöR zur Deckung der entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Diese Satzung gilt ausschließlich für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Für andere Teile des Entsorgungsgebiets der SELH AöR erfolgen besondere Regelungen.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Deckung der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (zum Beispiel Personal- und Verwaltungsausgaben) wird eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet.

Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 31.12. vor dem Erhebungszeitraum dort mit Hauptwohnung gemeldet war. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt Lüdenscheid geführten Einwohnermelde datei ermittelt.

- (2) Für die Deckung der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage berechnet. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs. Die Menge des abzufahrenden Inhalts wird von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten auf dem Begleitschein bestätigt.
- (3) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

**§ 3  
Gebührensatz**

- (1) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 124,50 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt.
- (2) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 81,55 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt.

(3) Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 61,88 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.

**§ 4  
Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung des Inhalts der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Die Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer gilt entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 5  
Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung wird jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein kann, festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig.

(2) Die Gebühr gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid erhoben; sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2025

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.